

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 179 (2013)

Heft: 10

Artikel: Disziplinarstrafwesen im WK : reicht die heutige Ausbildung?

Autor: Werder, Wolfram

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Disziplinarstrafwesen im WK: Reicht die heutige Ausbildung?

In Wiederholungskursen behandeln die Einheitskommandanten Straffälle und können dabei lediglich auf eine kurze Ausbildung im FLG I, auf die Erfahrungen während des Praktischen Dienstes sowie auf Ratschläge anderer Kameraden und Vorgesetzter zurückgreifen.¹ Genügt das, wenn juristische Laien Schweizer Bürger hinter (Militär-)Gitter stecken?

Wolfram Werder²

Mit einer Studienarbeit im Zusatzausbildungslehrgang 1 (ZAL 1) an der Militärakademie wurde folgende These überprüft: «Um die notwendige Qualität der Arbeit der Einh Kdt im Bereich Disziplinarstrafwesen während der ganzen Dauer ihrer Kommandozeit aufrecht zu erhalten, bedarf es mehr Ausbildung und Auffrischungen, als bisher angeboten werden.»

Datenerhebung mittels elektronischer Umfrage

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit war eine Untersuchung der Thematik während laufender Wiederholungskurse nicht möglich. Daher wurden Einheits- und Truppenkörperkommandanten über ihren Ausbildungsstand sowie zu Schwierigkeiten und Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Anwendung des Disziplinarstrafrechtes elektronisch befragt. Die Auswertung basiert somit auf der Selbstdeklaration der Teilnehmenden. Rund 100 Trp Kö Kdt und 330 Einh Kdt nahmen an der Umfrage teil. In diesem Artikel werden ausgewählte Erkenntnisse wiedergegeben.

Fragen zur Bearbeitung von Disziplinarstraffällen

Lediglich zwei Fünftel (44%) der Befragten gibt an, die Ausbildung im FLG I sei eine echte Hilfe zur Behandlung von Disziplinarstraffällen. So wird die Ausbildung als zu kurz empfunden, der Praxisbezug fehle teilweise und besser wäre es, Juristen mit Erfahrung als Einh Kdt ausbilden zu lassen, anstelle von «reinen» Juristen. Mit einer angepassten Ausbildung lassen sich diese Mängel relativ einfach beheben.

Dennoch bereitet das Ausfüllen der Formulare sowie das Festlegen eines Strafmaßes rund 90 % der Einh Kdt keine Schwierigkeiten. Nur ein Viertel von ihnen hat das Gefühl, die Bearbeitung von Disziplinarstraffällen sei zu kompliziert und eher etwas für ausgebildete Juristen.

Knapp ein Drittel der Einh Kdt sucht beim direkten Vorgesetzten Rat, wenn Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Disziplinarstraffällen auftauchen. Aus rein juristischer Sicht ist diese Tatsache stossend. Der Trp Kö Kdt ist Beschwerdeinstanz und darf daher in keiner Form an einem konkreten Fall mitwirken. Bei einer Beschwerde müsste er sonst in den Ausstand treten. Juristisch korrekt wäre es, wenn eine andere Person als der direkte Vorgesetzte dem Einh Kdt beratend zur Seite stehen würde. Dies schliesst nicht aus, dass der Trp Kö Kdt gewisse Leitlinien festlegt und Ausbildungssequenzen mit seinen Einh Kdt durchführt.

Bedenklich ist der Umstand, dass rund einem Drittel der Einh Kdt und etwa einem Fünftel der Trp Kö Kdt nicht oder nur wenig bekannt ist, dass es Weisungen des Oberauditors betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gibt (Abb. 1). In Unkenntnis dieser Weisungen kann es vorkommen, dass Straftatbestände, welche durch einen militärischen Untersuchungsrichter zu beurteilen wären, nach dem Disziplinarstrafrecht abgehandelt werden – die Täter kommen so um einiges besser weg. Die Einhaltung der Weisungen hat nicht zuletzt auch mit der Wahrung der Rechtsgleichheit zu tun. Im

Rahmen von Weiterbildungen kann diese Wissenslücke geschlossen werden.

Kurzbeurteilung von fünf Musterfällen

Anhand von fünf einfachen Musterfällen wollte der Verfasser der Studienarbeit die Bandbreite der ausgefallenen Strafen im gleichen Fall beurteilen.

Die Auswertung ergab weitgehend ein homogenes Bild der Strafummessung. Die Strafen sind in ihrer Höhe vernünftig und als angebracht zu beurteilen.

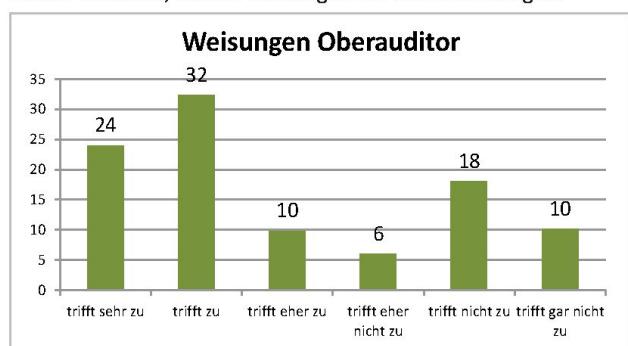
Ein Wachtvergehen mit Vorsatz wird mehrheitlich mit Arrest bestraft. Knapp die Hälfte der Einh Kdt verhängt eine Geldbusse zwischen 100 und 500 Franken (Abb. 2).

Derselbe Straftarbestand, aber ohne Vorsatz, wird primär mit einer Geldbusse oder mit einem Verweis bzw. einer Ausgangssperre geahndet (Abb. 3).

Im Falle einer sexuellen Belästigung würden 80 % der Einh Kdt einen Untersuchungsrichter beziehen. Erschreckend sind die übrigen 20 %, welche den Vorfall mit einem Verweis (1 %), mit einer Geldbusse (11 %) oder mit Arrest (8 %) bestrafen würden.

Das unerlaubte Aufbewahren von Bier im Zimmer wird vorwiegend mit einer

Abb. 1: Ich weiss, dass es Weisungen des Oberauditors gibt.



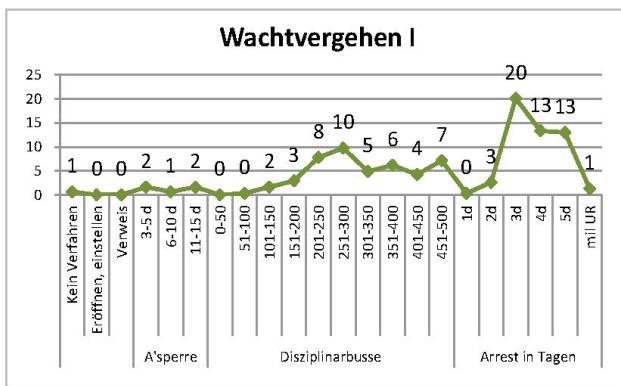


Abb. 2: Wachtvergehen mit Vorsatz.

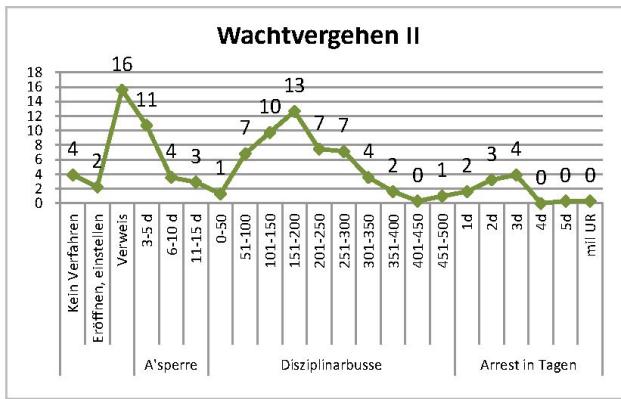


Abb. 3: Wachtvergehen ohne Vorsatz. Grafiken: Wolfram Werder

Geldstrafe zwischen 100 und 300 Franken gebüsst.

Der Kameradendiebstahl (die Deliktsumme beläuft sich auf 100 Fr.) zieht in den meisten Fällen Arrest von 2 bis 5 Tagen nach sich, 11 % der Einh Kdt würden gar den Untersuchungsrichter beziehen.

Vereinheitlichte Strafzumessung und Ausbildungshilfen

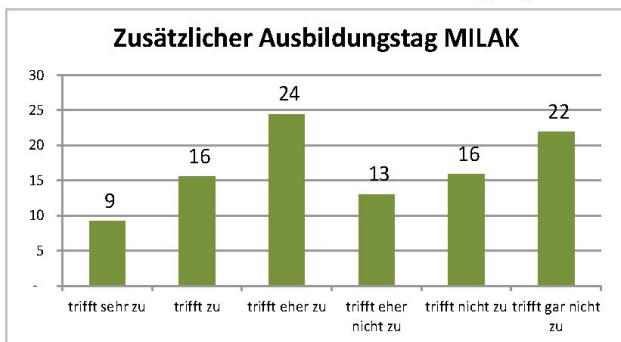
Unerfahrene Einh Kdt wünschen sich zum Teil Vorgaben, was als angebrachte Strafe gilt. Etwas mehr als die Hälfte der Einh Kdt lehnt in der Umfrage einen Ka-

cherheitsgurt nicht tragen, beim Richtungswechsel den Blinker nicht betätigen oder geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen begehen. Weniger weit gehen diejenigen Vorschläge, welche ein einziges Standardformular anstelle des ganzen Strafdossiers verlangen. Die zweite Variante entspricht eher dem Gedanken des Disziplinarstrafrechts: Der Einh Kdt soll festlegen, ob und wie schwer seine Unterstellten bestraft werden.

Rund 55 % der Einh Kdt begrüssen die Idee einer E-Learning-Lerneinheit, anhand welcher das Wissen im Disziplinarstrafwesen vordienstlich oder auch während des Dienstes aufgefrischt werden kann.

Die Belastung mit Einzeldiensttagen ausserhalb des regulären WK ist für Einh Kdt hoch. Dennoch stehen 49 % der Einh Kdt einem zusätzlichen Ausbildungstag an der Militärakademie positiv gegenüber (Abb. 4). Die Teilnahme sollte beispielsweise im Jahr der Kommandoübernah-

Abb. 4: Wunsch nach einem zusätzlichen Ausbildungstag.



me obligatorisch sein. In den Folgejahren könnten die Einh- und Trp Kö Kdt auf freiwilliger Basis dieser Weiterbildung beiwohnen.

Fazit und mögliche Massnahmen

Die These, welche der Arbeit zugrunde gelegt wurde, wird durch die Umfrageergebnisse bestätigt. Die Einh Kdt wünschen sich mehr Ausbildungsangebote und Unterstützung, obwohl sie selber aussagen, im Disziplinarstrafwesen gut ausgebildet zu sein.

Die Musterfälle zeigen auf, dass das Gros der Einh Kdt in der Lage ist, vernünftige Strafen auszufallen. Die Praxis zeigt aber, dass der (juristisch) korrekte Weg dorthin immer wieder Schwierigkeiten bereitet.

Da die verhängten Strafen von den Verurteilten in der Regel akzeptiert werden, erfolgt kaum eine Überprüfung der formellen Arbeit des Einh Kdt. Ein entsprechender Lernprozess findet daher nur selten statt. Eine systematische Untersuchung echter Strafdossiers von WK-Formationen würde Aufschluss über die Qualität der formellen Arbeit geben.

Am Ende der Studienarbeit werden verschiedene Massnahmen aufgelistet, welche die Arbeit der Einh Kdt vereinfachen oder zumindest unterstützen sollen. Die Tabelle gibt überdies Hinweise auf eine mögliche Umsetzung. Zusätzlich zu den im Text erwähnten Massnahmen werden an dieser Stelle vier weitere Ideen aufgelistet:

- Schaffung von Ausbildungsmodulen für Einh Kdt während des Praktischen Dienstes;
- Erstellen eines Moduls von 2–3 Stunden zur Auffrischung in einem KV;
- Anbieten von Ausbildungskursen für juristische Berater in einem Trp Kö;
- Einrichten einer «Hotline» bei der Militärjustiz für ratsuchende Einh Kdt. ■

1 Keine abschliessende Aufzählung. Es gibt zu diesem Thema Lehrbücher und gewisse Kdt Gs Vb führen regelmässig Ausbildungssequenzen mit den entsprechenden Kadern durch.

2 Der Verfasser dieses Artikels nimmt gerne weitere Hinweise zum Thema entgegen. Die Studienarbeit kann interessierten Lesern als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden (wolfram.werder@vlg.admin.ch).



Maj i Gst
Wolfram Werder
Berufsoffizier
lic. iur. HSG
4500 Solothurn